

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

Öffentliche Telefonkonferenz des IFRS-FA

Sitzung:	IFRS-FA / 21.05.2019 / 08:30 – 10:00 Uhr
TOP:	IASB ED/2019/1 Interest Rate Benchmark Reform
Thema:	Vorbereitung Stellungnahme an IASB
Unterlage:	190521_IFRS-FA_IBOR_TelKo

1 Sitzungsunterlage für die Telefonkonferenz

- 1 Für die Telefonkonferenz liegen die folgenden Unterlagen vor:

Titel	Gegenstand
190521_IFRS-FA_IBOR_TelCo_CN	Cover Note
190521_a_IFRS-FA_IBOR_TelCo_Disk	Diskussionsgrundlage
190521_b_IFRS-FA_IBOR_TelCo_EFRAG	EFRAG Draft CL (Unterlage öffentlich verfügbar www.efrag.org)
190521_c_IFRS-FA_IBOR_TelCo_ED	IASB ED/2019/1 (Unterlage öffentlich verfügbar www.ifrs.org)

Stand der Informationen: 16.05.2019.

2 Ziel der Telefonkonferenz

- 2 Der IFRS-FA befasst sich mit den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 39 und IFRS 9 im Zusammenhang mit der IBOR-Reform. Die Ergebnisse der Erörterungen sollen in eine Stellungnahme zu ED/2019/1 *Interest Rate Benchmark Reform* einfließen.

3 Hintergrund

- 3 Der IASB veröffentlichte am 3. Mai 2019 den Standardentwurf ED/2019/1 *Interest Rate Benchmark Reform*. Damit reagiert der IASB auf bestehende Unsicherheiten im Zusammenhang mit der IBOR-Reform. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen bestimmte Hedge Accounting-Vorschriften und sollen die Fortführung der gegenwärtigen Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gewährleisten.



- 4 Derzeit ist noch unklar, welche Zinssätze die aktuellen Zinsbenchmarks ersetzen werden und zu welchem Zeitpunkt dies geschehen soll. Allerdings setzen sowohl IAS 39 als auch IFRS 9 zukunftsbezogene Einschätzungen voraus. Damit gefährdet die Unsicherheit bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Zinsbenchmarks bereits im Vorfeld des eigentlichen Übergangs auf alternative Zinsbenchmarks die bilanzielle Fortführung von Sicherungsbeziehungen. (Fragen zur bilanziellen Abbildung beim Wechsel auf alternative Zinsbenchmarks erörtert der IASB gesondert innerhalb einer zweiten Projektphase.)
- 5 Der vorliegende Standardentwurf gewährt daher Erleichterungen in Bezug auf:
 - das *highly-probable*-Kriterium,
 - die Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft (IFRS 9) bzw. die prospektive Beurteilung der Effektivität (IAS 39),
 - das Erfordernis einzeln identifizierbarer Risikokomponenten (*eligible-risk*-Kriterium).
- 6 Die geplanten Änderungen sind obligatorisch anzuwenden und sollen im Januar 2020 in Kraft treten. Die Kommentierungsfrist endet am 17. Juni 2019. (Das heißt, der Standardentwurf hat eine verkürzte Kommentierungsfrist von 45 Tagen).

4 Stand des Projekts

- 7 Der IFRS-FA erörterte wesentliche Parameter der IBOR-Reform sowie potentielle Auswirkungen auf die Bilanzierung nach den IFRS auf seiner 72. Sitzung am 7. Januar 2019. Beschlüsse wurden nicht gefasst.